



Gebührenordnung des European Coaching Association e.V.

Präambel:

Gemäß § 14 Nr. 1 seiner Satzung finanziert der E.C.A. e.V. die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel. **Die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Satzung geregelt.** Gebühren für **Leistungen des Verbands** können vom Präsidium beschlossen werden (§ 9 Ziffer 2 der Satzung).

Dies vorausgeschickt, hat das Präsidium mit Beschluss vom 25.10.2010 die folgende **Gebührenordnung** beschlossen:

Der Verband erhebt für von ihm für seine Mitglieder im Rahmen des Verbandszwecks erbrachte Leistungen die folgenden Gebühren:

1. Lizenzierungsgebühren

1.1 Lizenz	Gebühr
Basic Level	€ 150,00
Advanced Level	€ 250,00
Expert Level	€ 300,00
Lehrinstitut (ECA)	€ 300,00
Institut ECA Sozietät – multidisziplinäres Team	€ 500,00

1.2 Mitglieder mit Sitz im Ausland

Mitglieder aus Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn erhalten einen Nachlass von 25% auf die Lizenzierungsgebühren.

Mitglieder aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Russland, Serbien und Montenegro, Türkei, Ukraine, Weißrussland zahlen die Hälfte der vollen Lizenzierungsgebühren.

Mitglieder, die über mehrere Sitze verfügen, zahlen die Gebühren entsprechend ihrem Hauptwohnsitz bzw. dem Sitz ihrer Hauptniederlassung/Verwaltungssitz.



2. ECA Coach-Guide

Profileintragung in den Coach-Guide € 90,00

Die Gebühr gilt die Bearbeitung des Antrags des Mitglieds auf Eintragung und die Eintragung selbst in den Coach-Guide ab. Die Aufnahme von Adressdaten des Coachs ist kostenfrei.

Für Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen, insbesondere des Profils des Coaches, den Austausch oder die Aufnahme weiterer Fotografien € 30,00

Die bloße Änderung von Anschriften oder vergleichbaren Angaben ist kostenfrei.

3. Rechtsauskünfte

Erteilung von Rechtsauskünften € 60,00

Mit der Gebühr ist die telefonische und per E-Mail erfolgte Erteilung von Rechtsauskünften abgegolten. Die Gebühr dient nur zur Deckung der durch die Beratung des Mitglieds entstehenden Kosten des Verbands, z. B. dessen Personalkosten. Sie wird ausschließlich von Volljuristen erbracht. Deckt die Pauschale die mit der Erteilung einer Auskunft verbundenen Kosten nicht, erteilt der Verband dem Mitglied vorab einen entsprechenden Hinweis. Es kann dann mit dem Verband eine höhere Pauschale vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Textform.

4. Mahnungen- und Bearbeitungsgebühren

4.1 Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Verbandssatzung.

4.2 Fehlgelaufene Beitragslastschriften werden dem Verband vom Kreditinstitut belastet. Diese Kosten werden dem Mitglied berechnet. In den Fällen einer fehlgeschlagenen Beitragslastschrift und dem Widerspruch des Mitglieds gegen eine erfolgreiche Lastschrift wird der Mitgliedsbeitrag auf Rechnung umgestellt.

4.3 An die Begleichung von offenen Rechnungen wird 3 Wochen nach Rechnungsversand per Brief oder E-mail erinnert. Die Kosten der ersten Mahnung werden mit € 5,00, die der zweiten Mahnung mit € 10,00 in Rechnung gestellt.

5. Auslagenerstattung

5.1 Allen Präsidiumsmitgliedern und sonstigen Beauftragten des Verbandes werden die Auslagen erstattet, die bei der Ausübung ihres Amtes bzw. Auftrages entstehen, sofern diese nicht anderweitig übernommen werden. Die Auslagen werden nach Beleg erstattet.

5.2 Die angefallenen Kosten müssen im Jahr der Entstehung geltend gemacht werden.

6. Umsatzsteuerpflicht

Die angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.



7. Fälligkeit der Gebühren

Gebühren aller Art sind sofort zur Zahlung fällig.

8. Verwendung der Geldmittel

Die vereinnahmten Gebühren werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands verwendet.

9. Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses durch das Präsidium des E.C.A. e.V. in Kraft.

Der Vorstand

2010